

Unterbilanz, Überschuldung und die Folgen ...

Unterbilanzen

(Bilanzverluste belasten das Eigenkapital)

Das Vermögen deckt das Fremdkapital und mindestens 50% des Eigenkapitals.

Bilanz	
Aktiven	Passiven
Vermögen	Fremdkapital
Bilanzverlust $\leq 50\%$ AK+Res.	Eigenkapital (Aktienkapital + Reserven)

Das Vermögen deckt zwar noch das Fremdkapital, aber weniger als 50% des Eigenkapitals.

Bilanz	
Aktiven	Passiven
Vermögen	Fremdkapital
Bilanzverlust $\geq 50\%$ AK+Res.	Eigenkapital (Aktienkapital + Reserven)

Überschuldung

(Bilanzverluste sind grösser als das Eigenkapital)

Das Vermögen deckt das Fremdkapital nicht mehr.

Bilanz	
Aktiven	Passiven
Vermögen	Fremdkapital
Bilanzverlust $> 100\%$ AK+Res.	Eigenkapital (Aktienkapital + Reserven)

Art. 725 Abs. 1 OR

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Art. 725 Abs. 2 OR

Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

ohne gesetzliche Folgen

- Ohne gesetzliche Folgen

mit gesetzlichen Folgen

- Einberufung der Generalversammlung
- Durchführung von Sanierungsmassnahmen
- Zwischenbilanz zur Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen lassen
- Rangrücktritte von Gläubigern einfordern
- falls nicht ausreichend: Richter benachrichtigen